

## Satzung

### 01 Name, Sitz und Zweck

- 01.01 Der Verein führt den Namen Turn- und Leichtathletikverein Simonswald e.V. Abgekürzt TLV Simonswald e.V.
- 01.02 Er hat seinen Sitz in Simonswald und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- 01.03 Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns.
- 01.04 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 01.05 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 01.06 Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- 01.07 Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turner-Bundes, des Badischen Turner-Bundes, des regional zuständigen Turngaues und des Badischen Sportbundes e.V. Der Verein oder seine Abteilungen können Mitglied weiterer Fachverbände werden.
- 01.08 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 02 Mitgliedschaft

- 02.01 Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- 02.02 Aufnahmeanträge sind schriftlich, auch per E-Mail, an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 02.03 Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 02.04 Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- 02.05 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufs, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

- 02.06 Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Beiträge im Voraus zu entrichten.
- 02.07 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 02.08 Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, auch per email, dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen.
- 02.09 Wenn ein Mitglied grob oder grob nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der schriftliche Einspruch an den Vorstand zulässig. Der Einspruch ist zu begründen und hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Deren Entscheidung ist endgültig.
- 02.10 Bei vereinsinternen Streitigkeiten können sich die Mitglieder an den Vorstand wenden.

### 03 Vereinsorgane und Struktur

- 03.01 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 03.02 Sitzungen der Vereinsorgane werden turnusmäßig von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- 03.03 Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Vorstand Schriftwesens ein Protokoll. Ist er verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 03.04 Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- 03.05 Der Bereich des allgemeinen Sportes gliedert sich in Gruppen, die vom Vorstand Sport betreut werden.
- 03.06 Für den Leistungssport und für sonstige Sportarten können Abteilungen eingerichtet werden.

### 04 Mitgliederversammlung

- 04.01 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar. Bei jüngeren Mitgliedern kann ein Elternteil die Interessen vertreten, ohne Stimmhäufung.

- 04.02 Eine Mitgliederversammlung findet in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt.
- 04.03 Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 04.04 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
  - b) Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer
  - d) Wahl des Kassenprüfers
  - e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
  - f) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
  - g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
  - h) Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
  - i) Auflösung des Vereins
- 04.05 Die Mitgliederversammlung wird von einem der Mitglieder des Vorstandes durch Anzeigen im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Simonswald mindestens eine Woche vorher einberufen.
- 04.06 Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung kann aber auch ohne vorherige Bekanntgabe frei beschließen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn mit der Einberufung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- 04.07 Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 04.08 Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 04.09 Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über
- a) Änderungen der Satzung
  - b) Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand zustehen
- Eine Mehrheit von drei Vierteln ist erforderlich für
- c) Änderungen des Vereinszwecks
  - d) die Auflösung des Vereins
- In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.
- 04.10 Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung; Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

04.11 Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt einer der Vorstände. Für die Entlastungen und die Wahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.

04.12 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vorher schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes einzureichen.

## 05 Vorstand

05.01 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Vorständen, mit den Bereichen:

- a) Finanzen
- b) Wirtschaftswesen
- c) Sport
- d) Schriftwesen
- e) Jugend

1. Gesetzlicher Vertreter ist der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB). Jeder Vorstand ist allein vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- e) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
- f) Ausschluss von Mitgliedern

3. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Jahr.

4. Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

5. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Wahl eines Nachfolgers im Amt.

05.07 Der Vorstand wird von bis zu drei Beisitzern unterstützt.

05.08 Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder und der Beisitzer beträgt zwei Jahre.

## 06 Kassenführung

06.01 Der Vorstand Finanzen ist für die ordnungsgemäße Führung der Kasse

und die Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig.

- 06.02 Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Vorstandes Finanzen gesondert ab.
- 06.03 Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig ist. Der Kassenprüfer berichtet der nächsten Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis.
- 06.04 Abteilungskassen sind alljährlich mit der Vereinskasse abzuschließen und in den Kassenbericht des Vereins aufzunehmen.

## 07 Vergütung

- 07.02 (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
(2) Ehrenamtlich Tätige, Vereinsmitglieder sowie der Vorstand können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen (Ehrenamtszuschale) erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.“

## 08 Haftung

- 08.01 Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung.
- 08.02 Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in den Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhandenkommen.

## 09 Auflösung des Vereins

- 09.01 Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- 09.02 Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
- 09.03 Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Simonswald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.